



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08749**
Datum: 16.03.2010
Bezug-Nummer: V/2009/08433
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.03.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Beschlussvorlage
"Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in
kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)" (Vorlagennummer:
V/2009/08433)

Beschlussvorschlag:

Der § 5 „Bemessung der Benutzungsgebühr“ wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung.

- (1) Bleibt.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) setzt die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen in Tagespflege fest.
Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der **Anlage 1**, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Entfällt.
- (4) Für das zweite Kind in der Familie ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um **33** v.H., für das dritte Kind in der Familie um **66** v.H. Die Betreuung für das vierte und jedes weitere Kind in der Familie ist gebührenfrei.
Die Berücksichtigung der Kinder für die Ermäßigung erfolgt nach dem Alter in absteigender Reihenfolge. Als erstes Kind zählt jeweils das älteste Kind mit Anspruch auf Tagesbetreuung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG.
- (5) Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 260 € pro Monat festgesetzt.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Zum 1. Juli 2009 trat eine neue Gebührensatzung mit durchschnittlich 20 Prozent erhöhten Elternbeiträgen in Kraft. Besonders Familien mit 2 Kindern waren zusätzlich vom Wegfall der Geschwisterermäßigung betroffen. Für eine Familie mit Kindern in Krippe und Kindergarten (Betreuungszeit 40 h) erhöhte sich der Betrag von 182 € auf 260 € (+ 43 %). Dies entspricht einem jährlichen Mehrbetrag von 936 €.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene neue Gebührensatzung verringert die Elternbeiträge dieser Familie um 1 € auf 259 €. Die Zielstellung der Wiedereinführung einer Geschwisterermäßigung wird durch den Satzungsentwurf nicht erreicht.

Da es zu keiner spürbaren Gebührenentlastung trotz Einführung einer Geschwisterermäßigung kommt, liegt zum einen an der erneuten Erhöhung der Grundbeiträge sowie an der deutlich geringeren Geschwisterermäßigung. Nicht nachvollziehbar ist eine weitere deutliche Gebührenerhöhung innerhalb von sieben Monaten, ebenso wenig die Umverteilung der Ermäßigung auf die Grundbeiträge.

Die bis Juni 2009 geltende Geschwisterermäßigung von 1/3 für das zweite und 2/3 für das dritte Kind wurde in der Verwaltungsvorlage ohne Begründung auf 20 % und 50 % verringert. Die Stadt Halle verliert mit einer Ermäßigung in diesem geringen Umfang den Anschluss an vergleichbare Städte in den neuen Ländern. Mit diesem Schritt würden eine familienfreundliche Stadtentwicklung behindert und vielfältige Bestrebungen zu einer kinder- und familienfreundlichen Stadt gefährdet.

Die in der geänderten Beschlussvorlage vom 15.01.2010 aufgenommene Kappungsgrenze von 260 € ist nur geeignet die teils deutlichen Gebührenerhöhungen (bis zu 30 % mehr) für Familien mit 3 Kindern zu vermeiden.

Anlage 1:

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunale Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)

Die Tabelle beinhaltet die monatlichen Benutzungsgebühren für den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsbedarf in den jeweiligen Betreuungsarten. Der Wechsel zwischen den Betreuungsarten Kinderkrippe und Kindergarten findet im Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres statt. Der Wechsel zwischen Betreuungsart Kindergarten und Hort findet mit Beginn des Schuljahres statt.

	Kinderkrippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)				Kindergarten (ab 4. Lebensjahr bis zur Einschulung)				Hort (bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)	
	25 h	40 h	50 h	60 h	25 h	40 h	50 h	60 h	30 h	35 h
1. Kind	110 €	150 €	180 €	210 €	80 €	110 €	130 €	160 €	55 €	65 €
2. Kind	73 €	100 €	120 €	140 €	53 €	73 €	87 €	107 €	37 €	43 €
3. Kind	37 €	50 €	60 €	70 €	27 €	37 €	43 €	53 €	18 €	22 €

Die höchste Gebühr bei mehreren betreuten Kindern beträgt maximal 260 /Monat gemäß § 5 (5) der Gebührensatzung.

Eine Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühr gemäß § 90 SGB VIII erfolgt gemäß § 7 (1) der Gebührensatzung, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.

Gebühren für eine befristete Betreuung von Gastkindern

- Gastgebühren für die befristeten Gastkinder bis zu 5 Stunden täglich: 6 €/Tag
- Gastgebühren für die befristeten Gastkinder über 5 Stunden täglich: 8 €/Tag
- Gebühren für die Teilnahme an Ferienspielen (für Kinder ohne monatlichen Hortplatz): 20 €/Woche

Bei Überschreitung der Betreuungszeitstufe und für den Zukauf sind je angefangene Stunde 4 € zu entrichten.